

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

Ges. über die erweiterte Zulassung von Schadensersatz-
ansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen v. 7. Dezember
1943, RGBI I 674, § 1 Abs. 2

Wird ein bei den amerikanischen Streitkräften beschäftigter
Wachmann im Kasernengelände auf seinem Motorrad von einem
Lastkraftwagen der Streitkräfte angefahren, so hat sich
der Unfall nicht bei der Teilnahme am allgemeinen Ver-
kehr ereignet.

BGH, Urt. vom 14. Januar 1964 - VI ZR 88/62 - OLG Bamberg

LG Würzburg

VI ZR 88/62

V e r k ü n d e t

am 14. Januar 1964

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Wachmanns Josef S [REDACTED], U [REDACTED] Hs. Nr. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, in Prozeßstandschaft für die
Vereinigten Staaten von Amerika handelnd,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser ver-
treten durch die Oberfinanzdirektion Nürnberg,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner
für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 8. Februar
1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der als Wachmann der 4073. Labour Service Company bei den amerikanischen Streitkräften in der Faulenbergkaserne in W [REDACTED] beschäftigt war, erlitt am 21. September 1959 gegen 10.30 Uhr beim Verlassen seiner Arbeitsstätte einen Verkehrsunfall. Er fuhr mit seinem Motorrad in der Nähe des Kasernenausgangs auf der Straße, die zu diesem Ausgang führt und noch im Kasernenbereich liegt, und stieß dort mit einem auf einer Dienstfahrt befindlichen Lastkraftwagen der US-Streitkräfte zusammen. Der Kläger wurde verletzt, sein Motorrad wurde beschädigt. Auf seinen Antrag, ihm den Schaden in Höhe von DM 2 732,84 zu ersetzen, gewährte ihm das Amt für Verteidigungslasten in Würzburg mit der Entscheidung vom 30. Januar 1961, zugestellt am 31. Januar 1961, eine Entschädigung von DM 112,13. Seine weitergehenden Ansprüche lehnte das Amt mit der Begründung ab, daß es sich um einen Arbeitsunfall handle, der Verletzte daher nur Anspruch auf Ersatz seines Sachschadens habe und seine übrigen Ersatzansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung seines Unternehmers richten müsse (§ 898 RVO).

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger innerhalb der in Art. 8 Absatz 10 des Finanzvertrages gesetzten Ausschlussfrist Klage gegen die Bundesrepublik erhoben. Er hat von ihr Zahlung von 1 500 DM nebst Zinsen als Teilbetrag seines Schadens verlangt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist den Ansprüchen des Klägers in erster Linie aus rechtlichen Gründen entgegengetreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers, mit der er hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer DM 1 133,19 sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes erstrebte, hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge aus dem Berufungsrechtszug weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig, obwohl die Revisionssumme nicht erreicht ist (§ 546 Abs. 1 ZPO). Denn die Klage ist u.a. auf Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG und Art. 8 Abs. 4 des Finanzvertrages gestützt; es wird also ein Anspruch geltend gemacht, für den die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind (§ 71 Abs. 2 GVG; § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

II. Nach Art. 8 Abs. 4 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952/ 30. März 1953 (BGBl 1955 II 381), dessen Bestimmungen auch nach dem Inkrafttreten des Nato-Truppenstatuts vom 1. Juli 1963 auf vorher entstandene Schadensfälle anzuwenden sind (Art. 41 Abs. 12 b des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut vom 3. August 1959 - BGBl 1961 II 1218), ist der Unfall des Klägers nach den Vorschriften des deutschen Rechts zu beurteilen, nach denen sich die Haftung der Bundesrepublik unter sonst gleichen Umständen bestimmen würde.

1. Hiervon ausgehend ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Haftung der Streitkräfte nach § 898 RVO ausgeschlossen sei. Es hat ersichtlich die Ansicht des Landgerichts gebilligt, daß der Unfall des Klägers ein Arbeitsunfall im Dienste der Streitkräfte war (BGHZ 33, 339, 343). Da der Schaden des Klägers nicht vorsätzlich, sondern durch ein fahrlässiges Handeln des den Lkw steuernden US-Soldaten herbeigeführt worden ist, könnte er über die Leistungen aus der Unfallversicherung hinaus Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte nur geltend machen, wenn die Anwendung des § 898 RVO durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl I S. 674) ausgeschlossen wäre, der Unfall sich also bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hätte. Das hat das Berufungsgericht verneint. Es hat entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß sich der Unfall auf einer Straße des Kasernengeländes zugetragen hat. Zu diesem Gelände hatten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur diejenigen Personen Zutritt, die auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Lieferanten dazu berechtigt waren. Diese Berechtigung war durch einen Ausweis nachzuweisen und wurde am Eingang des Kasernenbereichs von einem Posten kontrolliert, sofern die Person nicht schon bekannt war. Das Berufungsgericht hat hieraus gefolgert, daß auf den Straßen des Kasernengeländes kein öffentlicher Verkehr stattgefunden hat, daß vielmehr entsprechend dem militärischen Charakter der Anlage geeignete Maßnahmen getroffen waren, um die Allgemeinheit aus dem Kasernenbereich fernzuhalten und nur einem begrenzten Kreis von Befugten den Zutritt zu ermöglichen.

2. Dieser Beurteilung ist im Ergebnis zuzustimmen.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der Teilnahme am allgemeinen Verkehr sowie den Sinn und Zweck des Erweiterungsgesetzes vom 7. Dezember 1943 verkannt habe. Dieses Gesetz will nach seinem Vorspruch Unbilligkeiten beseitigen, die sich daraus ergeben hatten, daß ein durch einen Dienst- oder Arbeitsunfall Geschädigter schlechter gestellt wurde als andere Verkehrsteilnehmer. Diese Unbilligkeit trat vor allem zutage, wenn ein Unternehmer oder ein ihm Gleichgestellter (§ 899 RVO) mit dem Kraftfahrzeug einen auf dem Wege zur Arbeitsstätte befindlichen Betriebsangehörigen anfuhr und verletzte. Für diesen Unfall, der nach § 543 RVO als Arbeitsunfall anzusehen ist, konnte der Verletzte zwar Leistungen aus der Unfallversicherung beanspruchen; er konnte wegen seinen weitergehenden Schäden aber nach §§ 898, 899 RVO keine Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer oder die in § 899 RVO aufgeführten Personen geltend machen, obwohl in einem solchen Falle nur ein loser Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers besteht. Diese unbillige Schlechterstellung hat das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen dadurch beseitigt, daß es in allen Fällen, in denen sich der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hat, unbeschränkt Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer und die nach § 899 RVO gleichgestellten Personen zuließ. Geht man hiervon aus, so ist für die Frage, ob der Versicherte am allgemeinen Verkehr teilgenommen hat, in erster Linie maßgebend, ob er den Unfall als normaler Verkehrsteilnehmer oder gerade als Betriebsangehöriger erlitten hat (BGHZ 8, 330, 336 ff und 19, 119).

Ob das eine oder das andere vorliegt oder überwiegt, ist nach der besonderen Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

In dem jetzt zu entscheidenden Falle wurde der Kläger erst zum normalen Verkehrsteilnehmer, wenn er auf der Heimfahrt den Kasernenbereich verlassen hatte und sich in dem jedermann zugänglichen öffentlichen Straßenverkehr bewegte. Solange er sich auf dem Kasernengelände befand, nahm er noch nicht am allgemeinen Verkehr teil. Daß der Kläger auf einer zum Kasernenbereich gehörenden Straße mit einem Lastkraftwagen der US-Streitkräfte zusammengestoßen ist, stand in einem ursächlichen und organischen Zusammenhang mit dem Betrieb, in dem beide Teile beschäftigt waren, denn es ist ein innerbetrieblicher Vorgang, wenn sich in einer solchen militärischen Anlage, in der nur ein beschränkter Verkehr zugelassen ist, Kraftfahrzeuge begegnen. Bei dieser nahen Verbindung zum Betrieb steht die Eigenschaft des Klägers als Betriebsangehöriger so sehr im Vordergrund, daß es nicht gerechtfertigt ist, ihm die Vorteile zu gewähren, die das Gesetz für Fälle vorsieht, in denen der Versicherte die Arbeitsstelle schon verlassen hat und wie jede andere Person am allgemeinen Verkehr teilnimmt.

Ist aber § 1 Abs. 2 des Erweiterungsgesetzes hier nicht anwendbar, so verbleibt es dabei, daß § 898 RVO der Geltendmachung des Klageanspruchs entgegensteht. Daraus folgt, daß die Klage mit Recht abgewiesen worden ist und die Revision des Klägers daher zurückgewiesen werden muß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner